

Sanftmuth und Milde, gepaart mit der nöthigen Festigkeit und Energie. Wer sich nicht selbst beherrscht, sondern der natürlichen Leidenschaftlichkeit oder einem unklugen Uebereifer verfällt, reißt nieder, baut aber nicht auf (vgl. Jac. 1, 20). — g. Gutes Beispiel durch ächt priesterlichen, untadelhaften Wandel und durch Eifer für die Werte der Religion und der Barmherzigkeit. *Forma facti gregis* (1 Petr. 5, 3) müssen die Seelsorger sein und *exemplum fidelium* (1 Tim. 4, 12; vgl. Tit. 2, 7), wie auch das Concil von Trient (Sess. XXIII, c. 1 *De ref.*) unter die durch *praeceptum divinum* dem Seelsorgsclerus aufgelegten Pflichten *honorum omnium operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere* aufzählt.

6. Die Hirtenfürsorge Christi erstreckt sich auf alle Menschen ohne Ausnahme, und so muß auch der Diener der Kirche und Priester Christi als Seelsorger sich Allen für verpflichtet halten (Röm. 1, 14). Er muß Vater und Führer zum Himmel sein für Kinder und Erwachsene, Unwissende und Gelehrte, Sünder und gottbegnadigte Seelen u. s. w. Selbst die Verstorbenen sind noch Gegenstand seiner Liebe und Sorge, indem er für sie Gebete und das heilige Opfer darbringt, Ablass ihnen zuwendet und ihnen diese Liebesgaben auch von den Gläubigen erbittet. Da aber die verschiedenen Classen von Menschen auch vielfach verschiedene Behandlung und verschiedene Anwendung der allgemeinen Pastoralionsmittel erfordern, so gibt es auch verschiedene Arten der Seelsorge. So redet man von Kinderseelsorge, Krankenseelsorge, höherer Seelenleitung u. s. w. Auch hat die Kirche mihunter specielle Seelsorgsämter für einzelne Classen von Personen angeordnet, so ganz besonders das Weichvateramt für Frauenklöster (s. d. Art. Nonnen IX, 441 ff.). Auch die Militärseelsorge nimmt vielfach eine singuläre Stellung ein. Sie ist entweder zwar dem Ortspfarrrer untergeordnet (wenigstens so lange die Truppen in ihren Garnisonen liegen), aber doch in der Weise, daß mit ihrer Ausübung vom Diöcesanbischöfe ein Priester des Pfarreclerus betraut wird; oder sie unterliegt einer speciellen, von der allgemeinen Seelsorgsordnung separirten Organisation. Letzteres ist der Fall in Preußen und Oesterreich, in welchen eigene Bischöfe für die Armee aufgestellt sind, von welchen die Militärcuraten ernannt und mit Seelsorge für die Garnisonen betraut werden. Dem Armeebischöf (Feldpropst) liegt es auch ob, im Kriegsfall die Seelsorgsverhältnisse der Truppen zu ordnen. In Staaten, in welchen die Militärseelsorge den Diöcesanbischöfen unterstellt ist, werden nach Uebereinkommen mit der Staatsregierung Feldgeistliche ernannt und deren kellergeklide Rechte gemeinlich von den Bischöfen festgesetzt (Art. 61 der deutschen Reichsverfassung, welche die Militärfürdenordnung von den nach der preukischen Militärgesetzgebung zu ordnenden Gegenständen aus)

Als Feldgeistliche werden im deutschen Reich zunächst diejenigen Priester gewählt, welche um ihres geistlichen Amtes willen nicht als Wehrpflichtige zum Dienste mit den Waffen heranzuziehen sind. (Vgl. die im Art. Pastoraltheologie IX, 1591 citirten Werke.) [Brumer.]

Segarelli, s. Apostoliker I, 1143 und Jacellen IV, 1928 f.

Segen ist, gemäß der Herkunft des Wortes vom lat. *signum*, zunächst das Kreuzzeichen, und „segnen“ heißt darnach „etwas mit dem Kreuz bezeichnen“, um es der Erlösungsgnade theilhaft zu machen. Im Sprachgebrauche hat sich aber die Bedeutung des Wortes sinngemäß dahin erweitert, daß Segen (Segenertheilung) jede durch Wort oder durch symbolische Zeichen (z. B. Ausbreitung und Auflegung der Hände) oder auch durch beide Momente zugleich ausgedrückte Anwinschung von göttlichen Gnadengaben bezeichnet, z. B. der Segen der Eltern, dem (vgl. Eccl. 3, 11) eine besondere Kraft zugeschrieben wird. Daneben ist „Segen“ aber auch die durch die Handlung des Segnens angewünschte Gnadengabe selbst und schließlich in gewissen Wortverbindungen (z. B. Segen Gottes) schließlich soviel wie „Gabe Gottes“. Seinen eigentlichen Platz hat der Segen als nicht bloße Anwinschung, sondern zugleich wirksame Vermittlung göttlicher Gnaden in der Liturgie. Im A. T. war es Aufgabe des Priesters, das Volk unter Anrufung Jehova's und Anwendung bestimmter Worte (Num. 6, 24) zu segnen. Zum liturgischen Segen des Neuen Bundes gehört das Segenswort mit der Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit und das Kreuzzeichen, das mit der Hand (Manualsegnen) oder einer heiligen Sache (allerheiligstes Sacrament, Crucifix, Reliquien, Heiligenbild) über die zu segnende Person oder Sache gemacht wird. Nur bei dem Segen mit dem allerheiligsten Sacramente wird, da Christus selbst der Segnende ist, eine Segensformel nicht gesprochen. Da alle Segensgewalt von Gott kommt, so ist Träger derselben nur derjenige, dem Gott sie mittheilt und der dem zu Segnenden gegenüber als Gottes Stellvertreter erscheint. Der Eirug segnet darum auch mit der Formel: *Benedicat te Deus* oder mit ähnlichen Worten, und nicht mit den Worten: *Ego te benedico*. Verliehen wird in der Kirche die Gewalt zu segnen durch die Priesterweihe und speciell durch die Salbung der Hände des Priesters (i. Pontif. Rom.: *De ordinatione Presbyteri* [ed. typ. I, Ratisbon. 1888, 55]). Die Exhortation vor der Weihe hebt unter den Vollmachten und Pflichten des Priesters das Segnen eigens hervor: *Sacerdotem oportet ostendere, benedicere etc.* Die größte Segensgewalt besitzt der Bischof in Folge seiner Consecration und in Folge seiner hierarchischen Stellung; die erste Weiheandlung, die der neu geweihte Bischof in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feier seiner Consecration vorzunehmen hat, ist die Ertheilung des Segens (i. Pontif. Rom.: *De consecr.*